

Josef Rutz
*Büchelstr. 23
8212 Neuhausen am Reinfall
Tel. / Beantw. / Fax *052 xxx xx xx

Schweizerisches Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Neuhausen, Dienstag, 12. November 2013

Beschwerde

ZU RECHTZEITIGKEIT EINSPRACHE GEGEN STRAFBEFEHL NR. 51/2013/3

Angelegenheit von

Josef Jakob Rutz, geboren am 11. April 1961,

von Wildhaus/SG, *Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall, bezeichnet mit JR

Beschwerdeführer

gegen

Obergericht des Kantons Schaffhausen, Postfach 568, Frauengasse 17

8201 Schaffhausen vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Willy Zürcher, bezeichnet mit OG

Beschwerdegegner,

betreffend

Rechtzeitigkeit Einsprache gegen Strafbefehl
(*Rechtzeitigkeit der Einsprache ist zu bestätigen*)

hat sich ergeben

- A--** Der zuständige Staatsanwalt Willy Zürcher hat sich bis zur Verfassung des Strafbefehls annähernd vier Jahre Zeit gelassen – Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot. Mangels entsprechender Rechtsmittel nahm er die Verjährung des Grossteils seiner Anschuldigungen also bewusst und unter grosser Kostenfolge für den Beklagten bewusst in Kauf.
- B--** Das rechtliche Gehör wird JR weder vom Einzelrichter noch vom Obergericht gewährt. Der Grundsatz „im Zweifelsfalle für den Angeklagten“ wird bewusst und unter Zuhilfenahme fragwürdiger Unterstellungen mit Füßen getreten ⁱ - siehe Beweiserhebungsmassnahme ¹. Das Obergericht weiss jedoch, dass mittels dieses „**Schildbürgerstreiches**“ ein weiteres, sinnloses Verfahren initialisiert würde. Mittels Verweis auf die unverhältnismässige Kostenfolge für JR wurde der lapidar, vernünftiger Weg in der „Rechtsmittelbelehrung“ ⁱⁱ offen gelassen.
- C--** Es ist der Schaffhauser Justiz nicht gelungen, die Rechtzeitigkeit der Einsprache zu widerlegen. Die zuständigen Richter sind offensichtlich unfähig, das Einfachste bzw. naheliegendste und von JR seinerzeit sogar Vorgeschlagene zu tun, nämlich, die fraglichen 2 Kuvertkopien nach dem erwähnten, identischen „Fleckenmuster“ miteinander zu vergleichen. Keiner der Beweisanträge wurde gewürdigt. Stattdessen erfolgte eine wahre Lobeshymne auf die Zuverlässigkeit der Schweizer Post - dies ist eine Lüge ². ... erst recht, wenn bei der Post selbst Einschreiben spurlos verschwinden ³ (!)

Anträge

1. Der Entscheid des Obergerichts Schaffhausen sei aufzuheben.
2. Die bestehenden und nochmals nachgereichten Beweisanträge seien zu würdigen
3. Im Falle weiterer Vorbehalte sei ein Sachverständiger bzw. qualifizierter Forensiker eventualiter
 - 3.1. die in früheren Verfahren beantragte DNA-Analyse als weiteres Beweismittel ⁱⁱⁱ beizuziehen. ...

¹ [Dokumente Nrn: 1363,1 bis 1363.6 - Originaldokumente lagern alle beim Obergericht.](#)

² [Zusammenfassung Beweiserhebungsmassnahme – Dok. 1369.6](#)

³ [Mailverkehr Fa. Fust bestätigt Verschwinden des Einschreibens - Dok 1367.9](#)

Alles zulasten der Schaffhauser Justiz inklusive aller vorhergehenden Verfahren in Sachen Rechtzeitigkeit.

Begründung

Die mangelnde Neutralität der Seilschaft Ernst Sulzberger-Arnold Marty- Cornelia Stamm Hurter gegenüber dem Beschwerdeführer ist gerichtsnotorisch – ich verweise auf Dok. 1007 Urteil Nr. 42/2004/69-msp-cs vom 17. Januar 2006 und Dok. 1057 Urteil Nr. 50/2006/4. Nach dem staatlichen Raubrittertum von einer Viertelmillion Franken drohte der absehbare finanzielle und auch gesundheitliche Ruin – Schlafstörungen usw. Also hiess es abspecken wo es nur ging; unter anderem auch bei den Einschreibgebühren.

Da man JR auch die gesetzlich verankerte, neutrale Pflichtverteidigung unterschlagen hatte, hinterliess der, infolge latenter weisser Folter verursachte Stress weitere unangenehme, zutiefst peinliche Nebenwirkungen: J.R. bemerkte nicht, dass das Kuvert trotz Bezahlung und der Bitte um A-Post Frankatur kein Postwertzeichen erhalten hatte. Der Gepeinigte stand bis zum Zeitpunkt der Eingabe unter Höchstdruck. Danach schrien Körper, Geist und Seele nur noch nach einem – Ruhe! Sollte auch das Bundesgericht meine Ehrlichkeit anzweifeln, rufe ich hiermit den Gott der Bibel als Zeuge; das heisst, ich bin ohne weiteres bereit, sämtliche gemachten Aussagen auch unter Eid zu bezeugen.

Dank der Hilfe eines Sachverständigen, ist JR seit ein paar Tagen in der Lage, die rechtzeitige Postaufgabe des fraglichen Dokumentes mittels kriminaltechnischer Präzision nachzuweisen. Dank spezieller OCR-Techniken kam beim Vergleich der Kuvertkopie der Beschwerde vom 20.08.2012 an das Obergericht ⁴ mit dem 'corpus delicti' ⁵, welche selben Tages – vielleicht etwa zwei Minuten später – in der Post Löhningen zu vermeintlich treuen Händen übergeben wurde, Folgendes zustande: Mindestens 40, meist feine, schwarze Flecken – Punkte, die sich auf den erwähnten Dokumenten millimetergenau entsprechen. Diese seien an Orten, wo oft kopiert werde, nahezu unvermeidlich und würden wie das Ausrufezeichen-förmige – mit „10“ nummerierte Partikel – den benutzten Kopierer zweifelsfrei nachweisen.

Da auch mein Retter mit der Schaffhauser Jurisprudenz gewissermassen kostbare Erfahrungen machte, riet er mir, das Experiment sicherheitshalber auch noch mit einem anderen Kopiergerät, und zwar im Abstand von ein paar Tagen zu machen. Das Ergebnis war frappierend: 51 von den gefunden 54 Punkten divergierten komplett, was also einer Übereinstimmung von nur gerade gut 5% gleichkommt! ⁶ ⁷

⁴ [Beweisdokument 1 Kuvert-Kopie - Dok. 1347.1](#)

⁵ [Beweisdokument 2 Kuvert-Kopie - Dok. 1347](#)

⁶ [Beweisdokument Kuvert-Kopie - Dok. 1403.1](#)

⁷ [Beweisdokument Kuvert-Kopie – Dok. 1402.1](#)

Hier noch zwei weitere Exemplare – **Originaldokumente (!)** - von der Post Löhningen – laut Stempel kopiert innerhalb etwa 10 Minuten. Vergleich [Dok. 1363.31⁸](#) mit [Dok. 1363,21⁹](#). Auch hier dasselbe verblüffende Ergebnis: Nahezu 100%ige und millimetergenaue Kongruenz! Allfällige Verwerfungen beruhen auf unterschiedlicher Ausrichtung infolge schrägen Blatteinzuges.

Anstatt das Bundesgericht zu belästigen, hätten die fehlbaren Richter also – wie vom Schreibenden vorgeschlagen – SERIÖS prüfen und die Rechtzeitigkeit ohne Querelen bestätigen müssen! Sie haben es dann vorgezogen, meine eingangs erwähnte Beweiserhebungsmassnahme zu zerfleddern.

Anhand der nachfolgenden drei Kuvertkopien von der Post Löhningen mögen Sie – ehrenwerte Damen und Herren vom Bundesgericht vollends von der Wahrheitsliebe meiner Person definitiv überzeugen: Alle drei Briefe wurden innerhalb von höchstens 10 Minuten von der Postangestellten verarbeitet und weisen – wie die Kopie der beanstandeten Einsprache⁵ an die Staatsanwaltschaft wieder an die 100% deckungsgleich. – Prüfen Sie nach, indem Sie die jeweils von JR verglichenen beiden Blätter so übereinander legen, dass der stärkste Fleck – z.B. das „Ausrufezeichen“ – auf den dazugehörigen des zweiten Blattes legen und dann mit einer Nadel fixieren. Nachher können Sie nach einer kleinen Drehkorrektur eines Blattes den zweiten charakteristischen Punkt anpeilen und die restlichen Punkte, wie einst die Schüler mit dem „Profax“ mit einer Nadel durchstechen. Wenn innerhalb der nummerierten Markierungen kein Punkt mehr ersichtlich sein sollte, war die Nadel zu dick oder Sie haben getroffen wie ein Meisterschütze – mitten ins Schwarze.

Auch das Obergericht übt die bewusste Pervertierung des Rechts – wie folgt:

1. Amtsmissbrauch StGB Art. 312 infolge willkürlicher Verwerfung aller Beweisanträge – siehe Beilage [Beschwerde Dok. 1367 v. 31.12.2012](#)
2. Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot - ART. 6 ZIFF. 1 EMRK, sowie Bundesverfassung und Art. 5 Strafprozessordnung seit mehr als einem Jahr trotz Bagatellfall (!).
3. Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben.
4. Verstoss gegen den Rechtsgrundsatz von „im Zweifelsfalle für den Angeklagten“. Vermittels dieser Strategie kann der Beklagte künstlich zum Rekurskläger hochstilisiert, in den darauf folgenden Verfahren systematisch abgewiesen und zur Übernahme von hohen, ungerechtfertigten Folgekosten erpresst werden – sprich weisse Folter.

⁸ [Beweisdokument 3 – Dok. 1363.31 mit 31 markierten Übereinstimmungen zu Dok. 1363.21](#)

⁹ [Beweisdokument 4 – Dok. 1363.21](#)

5. Eine langjährige Schalterbeamtin, die gleich zu mehreren, und dazu gemäss ihren eigenen Aussagen, nahezu oder sonst nie vorgekommenen Ereignissen **keine zuverlässige Antwort** ^{10 iv} mehr geben kann, ist für eine derart verantwortungsvolle Arbeit schlicht undenkbar.

Somit ist die Rechtzeitigkeit der Beschwerde von **JR** zu bejahen.

An den früheren Eingaben und Stellungnahmen wird ausdrücklich festgehalten. Dies gilt auch bezüglich der Beweisführung: Teile davon lagern bereits bei den Gerichtsakten. Damit sind allfällig weitere Unterstellungen, wie z.B. etwaige nachträgliche verfälschende Manipulationen durch JR an den fraglichen Kuvert-Kopien ausgeschlossen.

Infolge Benachteiligung mittels Unterschlagung des gesetzlich zugesicherten, loyalen Pflichtverteidigers, erlaubt sich JR die Forderung einer **Honorarnote von Fr. 1245.-** ... nebst den bisher aufgelaufenen Kosten.

Beweisdokumente / Beilagen B ...

1. STELLUNGNAHME JR zu Vernehmlassung von Richter Sulzberger Nr. 2012/1217-42-sr
[Dok. Nr. 1376](#)
2. ENTSCHEID OBERGERICHT Nr. 51/2013/3 – [Dok. 1400](#)
3. Beweisdokument - Kuvert-Kopie 'Beschwerde an Obergericht' vom 20.08.2012 (Akten Obergericht) - [Dok. 1347.1](#)
4. Beweisdokument - Kuvertkopie 'Einsprache gegen Strafbefehl' - [Dok. 1347](#) – vom vermeintlich '28.06.2012' (im Besitz von JR)
5. Beweisdokument mit 31 markierten Übereinstimmungen – [Dok. 1363.31](#) zu ...
6. [Dok. 1363.21](#)
7. Zusammenfassung Beweiserhebungsmassnahme – [Dok. 1369.6](#)
8. Mailverkehr Fa. Fust bestätigt Verschwinden des Einschreibens - [Dok 1367.9](#)
9. Beweisdokument Kuvert-Kopie - [Dok. 1403.1](#)
10. Beweisdokument Kuvert-Kopie – [Dok, 1402.1](#)

¹ [Stellungnahme Seite 3 vom 30.01.2013 - Dok. 1375 - von Richter Ernst Sulzberger:](#)

¹⁰ [siehe Endnote iv](#) - aus Zeugenbefragung vom 19.12.2012

„Der Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" gilt hier gerade nicht;“

ii [OG-Entscheid vom 04.10.2013 Seite 8 – Dok. 1400](#): Gegen diesen Entscheid kann unter der Voraussetzung, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde, innert 30 Tagen nach dessen Empfang beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

iii [Kuvert-Kopie 'Einsprache gegen Strafbefehl' - Dok. 1347 – vom vermeintlich '28.06.2012' \(Akten Obergericht\)](#)

iv [zu Vernehmlassung von Richter Sulzberger ... Schaffhausen, 30. Januar 2013](#)

Es ist selbstredend, wenn dabei die sich widersprechenden Aussagen von Frau Jacquemai missachtet werden, ... welche bei formaljuristisch korrekter Fragestellung auszuschliessen gewesen wären – sinngemäss:

„Können Sie sich an J.R. erinnern?“

„Ich kann das nicht mehr sagen, es ist schon lange her.“

„Können Sie sich daran erinnern, dass JR. damals nicht nur einen, sondern zwei Briefe abgegeben hat?“

„Nein, das weiss ich nicht mehr.“

„Können Sie sich daran erinnern, dass JR. Kopien der beiden Kuverts verlangt hat?“

„Ich bin mir nicht sicher. Er war offenbar bei mir und dann habe ich ihm wohl Kopien gemacht ...“

„Haben Sie für ihn solche Kopien angefertigt?“

„Nein, das weiss ich nicht mehr.“ **Anm. JR: Die Frau hat Angst und lügt, oder diese Widersprüche sind ins Protokoll gefeilscht worden! Darum ihr mehrfaches „NEIN“ welches sie nachfolgend sofort wieder relativiert. Die nachstehende Aussage** „... dass in Löhningen Amtskuverts der Gemeinde Neuhausen abgegeben worden seien, habe sie noch gar nie erlebt.“ ist das Ergebnis willkürlicher Interpretation.

Neuhausen, Dienstag, 12. November 2013

Der Verfasser

Josef Rutz

- Kopien
- Beilagen - erwähnt
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden des Briefes vorhanden
- Die Bearbeitung dieses Briefes und der folgenden wird veröffentlicht werden